

Statuten des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ / AFAJ

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012, angepasst am 14.6.13, 16.6.14, 20.6.16 und am 29.3.2017

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Unter dem Namen "Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz / Association faïtière suisse pour l'animation enfance et jeunesse en milieu ouvert" (Kurzform „DOJ / AFAJ“) besteht mit Sitz in Bern ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der nationale Dachverband ist politisch und konfessionell unabhängig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des nationalen Dachverbandes dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Zweck und Ziele

- 2.1. Der nationale Dachverband bezweckt den Zusammenschluss von kantonalen Verbänden und Netzwerken, die ihrerseits einen Zusammenschluss bilden von lokalen Institutionen und Organisationen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich in der Schweiz.
- 2.2. Der nationale Dachverband strebt folgende Ziele an:
 - 2.2.1. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und deren angeschlossenen Institutionen und Organisationen auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, andern nationalen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.
 - 2.2.2. Er fördert und unterstützt die kantonalen bzw. regionalen Mitgliederverbände und Netzwerke in deren Bestreben, die offene Kinder- und Jugendarbeit bzw. der soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich zu fördern. Dabei steht die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen. Er koordiniert und fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern.
 - 2.2.3. Er pflegt den Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
 - 2.2.4. Er pflegt den Austausch mit Bildungs- und Forschungsinstitutionen.

3. Leistungen

Der nationale Dachverband erbringt die folgenden Leistungen:

- 3.1. Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene.
- 3.2. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit ein und unterstützt seine Mitglieder auf kantonaler Ebene bei dieser Aufgabe.

- 3.3. Er koordiniert seine Aktivitäten mit den Mitgliedern.
- 3.4. Er vernetzt die Mitglieder untereinander.
- 3.5. Er bietet Dienstleistungen für seine Mitglieder an.
- 3.6. Er vernetzt sich mit ähnlichen Institutionen und Organisationen im In- und Ausland.
- 3.7. Er vermittelt Informationen zum Thema offene Kinder- und Jugendarbeit an interessierte Kreise.
- 3.8. Er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.9. Der nationale Dachverband nimmt Rücksicht auf regionale, kulturelle und sprachliche Gegebenheiten der Landesteile.

4. Mittel

Die Mittel setzen sich zusammen aus:

- 4.1. Mitgliederbeiträgen.
- 4.2. Arbeitsleistungen, die von Mitgliedern für den nationalen Dachverband erbracht werden.
- 4.3. Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern, Spenderinnen und Spendern.
- 4.4. Dem Erlös aus dem Verkauf von Dienstleistungen.
- 4.5. Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Körperschaften.

5. Mitgliederbeiträge

- 5.1. Der Mitgliederbeitrag und der Jahresmindestbeitrag der Gönnerinnen und Gönnern werden durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes in Form eines Reglements festgelegt.
- 5.2. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

6. Mitgliedschaft

- 6.1. Als Kollektivmitglieder können kantonale, bzw. interkantonale (nicht mehr als 6 Kantone umfassend) oder (sprach)regionale Verbände und Vereine aufgenommen werden. Wo keine solchen bestehen, können auch in den entsprechenden Gebieten tätige Netzwerke und weitere Organisationen aufgenommen werden.
- 6.2. Diese Verbände, Organisationen oder Netzwerke erfüllen die nachfolgenden Voraussetzungen:
 - 6.2.1. Die Verbände, Organisationen und Netzwerke haben lokale Institutionen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und/oder Jugendarbeit bzw. der soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich als Mitglieder, bzw. die Institutionen sind koordinativ bzw. fördernd tätig im Bereich der offenen Kinder- und/oder Jugendarbeit bzw. der soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich.
 - 6.2.2. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder bzw. der Institutionen in ihrem Koordinations- bzw. Förderbereich auf kantonaler oder regionaler Ebene gegenüber der Öffentlichkeit, politischen Instanzen, Behörden, Verwaltung, anderen kantonalen Organisationen und Verbänden, sowie gegenüber dem nationalen Dachverband.

- 6.2.3. Sie kommunizieren die Haltung und Interessen des nationalen Dachverbandes gegenüber den angeschlossenen Mitgliedern bzw. den von ihnen koordinierten und geförderten Institutionen.
 - 6.2.4. Sie ermöglichen dem nationalen Dachverband den direkten Zugang zu den angeschlossenen Mitgliedern bzw. den von ihnen koordinierten und geförderten Institutionen zur Vermittlung von allgemeinen Informationen, Bekanntgabe von Angeboten und Dienstleistungen sowie zur Aktualisierung von Daten.
 - 6.2.5. Sie anerkennen, dass der nationale Dachverband zur Wahrung gesamtverbandlicher Interessen generelle Empfehlungen abgeben kann.
 - 6.2.6. Sie machen nach aussen ihre Mitgliedschaft beim nationalen Dachverband transparent.
 - 6.2.7. Sie sind frei in der Formulierung ihrer eigenen Statuten bzw. Zweckbestimmungen, sofern diese nicht grundsätzlich der Zweckbestimmung des nationalen Dachverbandes widersprechen.
 - 6.2.8. Als Kollektivmitglied kann auch ein Verband oder eine Organisation aus dem Fürstentum Lichtenstein aufgenommen werden.
 - 6.3. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:
 - 6.3.1. Zur Zahlung des von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.
 - 6.3.2. Zur aktiven Mitarbeit im nationalen Dachverband und zu einem regelmässigen und gegenseitigen Informationsaustausch.
 - 6.4. Mit der Aufnahme des betreffenden kantonalen bzw. regionalen Verbandes oder des kantonalen Netzwerkes als Kollektivmitglied, werden deren angeschlossenen lokalen Institutionen bzw. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. der soziokulturellen Animation im Kinder- und Jugendbereich automatisch **Anschlussmitglieder** des nationalen Dachverbandes..
 - 6.5. Anschlussmitglieder haben kein direktes Stimmrecht im nationalen Dachverband. Ihre Anliegen werden dem nationalen Dachverband gegenüber durch das betreffende Kollektivmitglied sichergestellt. Die Anschlussmitglieder profitieren aber von den Dienstleistungen des nationalen Dachverbandes.
 - 6.6. Die Kollektivmitglieder melden dem nationalen Dachverband jährlich ihre Anschlussmitglieder bzw. ihre Institutionen im Koordinations- bzw. Förderbereich.
7. Gönnerinnen / Gönner
- 7.1. Alle übrigen natürlichen und juristischen Personen können dem nationalen Dachverband als Gönnerinnen oder Gönner angehören.
 - 7.2. Gönnerinnen und Gönner unterstützen die Ziele des nationalen Dachverbandes. Sie werden über die Aktivitäten in angemessener Weise informiert.
 - 7.3. Gönnerinnen und Gönner zahlen einen minimalen Unterstützungsbeitrag zur Deckung der regelmässigen Informationsleistung durch den nationalen Dachverband. Die Mindesthöhe dieses Beitrages kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung festgelegt werden.
 - 7.4. Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Gönnerinnen und Gönnern entscheidet der Vorstand.

- 7.5. Gönnerinnen und Gönner haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, ohne Stimmrecht.
8. Erwerb der Mitgliedschaft
 - 8.1. Die Aufnahme als Kollektivmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft.
 - 8.2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern. Er kann die Aufnahme ablehnen. Eine Ablehnung ist in jedem Falle zu begründen.
9. Austritt von Mitgliedern
 - 9.1. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an die Geschäftsstelle des nationalen Dachverbandes zu adressieren.
10. Ausschluss von Mitgliedern
 - 10.1. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.
 - 10.2. Wichtige Gründe sind:
 - 10.2.1. Das Nichtvertreten oder Nichteinhalten der grundlegenden Werte des nationalen Dachverbandes gemäss Art. 2 dieser Statuten.
 - 10.2.2. Das nicht mehr Erfüllen der Anforderungen gemäss Art. 5 dieser Statuten.
 - 10.3. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung, schriftlicher Androhung eines Ausschlusses und der Gewährung einer Frist, bis zu deren Ablauf die beanstandeten Mängel zu beheben sind. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Entscheid des Vorstandes bei der Delegiertenversammlung Beschwerde einlegen.
11. Anspruch auf das Vermögen des nationalen Dachverbandes
 - 11.1. Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen des nationalen Dachverbandes ist ausgeschlossen.
12. Organisation des nationalen Dachverbandes

Die Organe des nationalen Dachverbandes sind:

 - 12.1. Die Delegiertenversammlung
 - 12.2. Der Vorstand
 - 12.3. Die Revisionsstelle
13. Die Delegiertenversammlung:
 - 13.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des nationalen Dachverbandes. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:
 - 13.1.1. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten des nationalen Dachverbandes.
 - 13.1.2. Wahl der Revisionsstelle.
 - 13.1.3. Genehmigung der Jahresrechnung (nach Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle).
 - 13.1.4. Genehmigung des Jahresberichtes.
 - 13.1.5. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.

- 13.1.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes.
- 13.1.7. Änderungen der Statuten.
- 13.1.8. Beschlussfassung über Anträge der Delegierten.
- 13.1.9. Beschlussfassung über statutarisch vorgesehene Reglemente.
- 13.1.10. Stellungnahme zu weiteren Geschäften, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.
- 13.1.11. Auflösung des nationalen Dachverbandes und Wahl der Liquidatorinnen und Liquidatoren.
- 13.2. Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:
 - 13.2.1. Die Delegiertenversammlung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 65 ZGB. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kollektivmitglieder.
 - 13.2.2. Gönnerinnen und Gönner können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, ohne Stimmrecht.
 - 13.2.3. Der Vorstand kann Gäste zu den Versammlungen einladen.
- 13.3. Die Wahl der Delegierten:
 - 13.3.1. Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten. Sie sind an der Delegiertenversammlung mit maximal zwei Delegierten vertreten.
 - 13.3.2. Jeder Delegierte bzw. jeder Ersatzdelegierte vertritt sein Kollektivmitglied und kann mit schriftlicher Vollmacht höchstens ein weiteres Kollektivmitglied bzw. deren Delegierten vertreten.
 - 13.3.3. Mitglieder des Vorstandes des nationalen Dachverbandes können nicht gleichzeitig Delegierte von Kollektivmitgliedern sein.
- 13.4. Einberufung der Delegiertenversammlung:
 - 13.4.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte eines jeden Jahres einberufen.
 - 13.4.2. Die Einladung zur Delegiertenversammlung mit der Traktandenliste samt Beilagen wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich zugestellt.
 - 13.4.3. Anträge der Mitglieder des nationalen Dachverbandes sind bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
 - 13.4.4. Anträge, die innerhalb der ordentlichen Frist eintreffen, sind für die angekündigte Versammlung zusätzlich zu traktandieren.
 - 13.4.5. Die definitive Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge wird den Mitgliedern zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zugestellt.
 - 13.4.6. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Delegiertenversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.
- 13.5. Vorsitz der Delegiertenversammlung
 - 13.5.1. In der Delegiertenversammlung führt die Präsidentin, der Präsident und im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin, der Vizepräsident des nationalen Dachverbandes den Vorsitz.
 - 13.5.2. Die/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen/Stimmzähler.

- 13.6. Beschlussfassung der Delegiertenversammlung
 - 13.6.1. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit aller Stimmen der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr). Für Ordnungs- und Eintretensanträge genügt das Mehr der Stimmen (relatives Mehr).
 - 13.6.2. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für die Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel sämtlicher Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - 13.6.3. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- 13.7. Stimmrecht der Mitglieder an der Delegiertenversammlung
 - 13.7.1. Stimm- und Wahlrecht haben nur anwesende Mitglieder.
 - 13.7.2. Kollektivmitglieder haben je eine Stimme pro angebrochene 100`000 Einwohner ihres Kantons bzw. regionalen Einzugsgebietes, basierend auf der Bevölkerungsstatistik 2010 des Bundesamtes für Statistik. Die statistische Basis wird jeweils frühestens nach zwei Jahren von der Delegiertenversammlung angepasst.

14. Der Vorstand

- 14.1. Zusammensetzung des Vorstandes
 - 14.1.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis elf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 14.2. Wahl des Vorstandes
 - 14.2.1. Bei der Bestellung des Vorstandes sollen nach Möglichkeit auf Ausgewogenheit bezüglich Region und Geschlecht geachtet werden. Der Verschiedenartigkeit der Mitglieder (Institutionsgrösse und –typ) soll bei der Zusammensetzung des Vorstandes nach Möglichkeit ebenfalls Rechnung getragen werden.
 - 14.2.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ordentliche Vorstandswahlen finden jeweils in den ungeraden Jahren statt.
 - 14.2.3. Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzten sind bis zur Bestätigung durch die Delegiertenversammlung durch den Vorstand selbst neu zu besetzen.
 - 14.2.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die aufgerundete Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 14.2.5. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn nicht ein Mitglied des Vorstandes innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulars die Einberufung des Vorstandes verlangt.
- 14.3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 14.4. Aufgaben des Vorstandes
 - 14.4.1. Dem Vorstand obliegt die strategische Leitung des nationalen Dachverbandes. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder durch statuarisch vorgesehene Reglemente einem andern Organ zugewiesen sind.

- 14.4.2. Zu den Befugnissen des Vorstandes zählen:
- 14.4.2.1. Wahl, Anstellung und Entlassung der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters des nationalen Dachverbandes.
 - 14.4.2.2. Erlass von nicht in diesen Statuten vorgesehenen Reglementen und Geschäftsordnungen. Auf Wunsch erhalten Mitglieder Einsicht in diese Dokumente.
 - 14.4.2.3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
 - 14.4.2.4. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
 - 14.4.2.5. Entscheid über die Tätigkeits- und Finanzplanung, im Sinne einer rollenden Planung, sowie über das Jahresbudget des nationalen Dachverbandes.
 - 14.4.2.6. Entscheid über Leistungsauftrag und die Finanzkompetenzen der Geschäftsstelle.
 - 14.4.2.7. Regelung der Entschädigungen und Spesenrückvergütungen.
 - 14.4.2.8. Entscheid über die Auslagerung von Dienstleistungen.
 - 14.4.2.9. Einsatz von Arbeitsgruppen.
 - 14.4.2.10. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Kollektivmitgliedern, sowie von Gönnerinnen und Gönnern.
 - 14.4.2.11. Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern sowie zu Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland, soweit diese Aufgaben nicht an die Geschäftsleitung delegiert sind.
 - 14.4.2.12. Pflege der Kontakte zu Behörden und politische Instanzen auf schweizerischer Ebene, sofern diese Aufgabe nicht an die Geschäftsleitung delegiert ist.
 - 14.4.2.13. Der Vorstand kann Vereinbarungen und Verträge für den Verein abschliessen.

15. Die Revisionsstelle

- 15.1. Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Diese prüft und verifiziert die Jahresrechnung des nationalen Dachverbandes. Sie reicht ihren Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich ein.

16. Beschwerden

- 16.1. Beschwerden gegen den Vorstand oder andere Organe des Vereins sind dem Präsidenten/der Präsidentin des Verbandes zuhanden der Delegiertenversammlung bis spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- 16.2. Beschwerden haben auf Entscheide der Vereinsorgane keine aufschiebende Wirkung.

17. Fusion, Auflösung und Liquidation

- 17.1. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Fusion mit einer anderen Organisation, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes über den Grundsatz und das Vorgehen.
- 17.2. Im Falle einer Auflösung des nationalen Dachverbandes wird das Verbandsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz

zugewendet, welche die Gelder möglichst im Sinne des Verbandszweckes einsetzen wird.

- 17.3. Beschliesst die Delegiertenversammlung die Liquidation, so wählt sie gleichzeitig die Liquidatoren. Dieselben erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung. Sie stellen derselben gleichzeitig Antrag über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei zwingend Ziffer 17.2. zu beachten ist und die Delegiertenversammlung nur noch aus den in Frage kommenden gemeinnützigen Institutionen die Gewünschte wählen kann. Eine Verteilung an die Mitglieder des nationalen Dachverbandes ist ausgeschlossen.

18. Übergangsregelung

- 18.1. In Kantonen und interkantonalen Regionen bzw. Sprachregionen, in denen noch keine Verbände (Vereine) oder koordinativ bzw. fördernd tätige Institutionen bestehen, können bis 2018 Organisationen, Stellen, Institutionen und andere Trägerschaften der offenen Kinder- und Jugendarbeit beim nationalen Dachverband **Einzelmitglied** sein.
- 18.2. Diese Einzelmitglieder haben in der Delegiertenversammlung je eine Stimme.
- 18.3. Der Jahres-Mitgliederbeitrag dieser Einzelmitglieder richtet sich nach dem von der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Beitragsreglement.
- 18.4. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten dieser Einzelmitglieder analog der Kollektivmitglieder nach diesen Statuten.

19. Inkrafttreten

- 19.1. Diese Statuten des nationalen Dachverbandes DOJ/AFAJ sind an der Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2012 in Bern genehmigt worden. Sie wurden am 14.6.2013, am 16.6.2014, am 20.6.2016 und am 29.3.2017 angepasst und sind von diesem Datum an in Kraft.